

ihnen nicht zu bewältigenden Letensituation gegenüberstehen. Bei der Beurteilung der Schuld ist jedoch zu beachten, daß derartiges niedriges Bildungsniveau nicht generell schuldausschließend wirkt. So können beispielsweise debile Eltern außerstande sein, schulische Aufgabenstellungen zu unterstützen, wohl aber erkennen, daß ungenügende Ernährung der Kinder zu schädlichen Folgen führen kann.

#### 4. Zu den Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB (Kindesmißhandlung)

Die körperliche Züchtigung von Kindern und Jugendlichen sowie die Anwendung anderer, mit schädlichen Auswirkungen auf deren Psyche verbundener Maßnahmen sind ungeeignete Erziehungsmittel zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten. Sie widersprechen dem sozialistischen Humanismus und den in der Verfassung der DDR charakterisierten Bildungs- und Erziehungszielen.

Solchen Erscheinungen muß u. U. auch mit strafrechtlichen Mitteln begegnet werden. Mit der Beschränkung des Strafrechts auf Fälle von Mißhandlungen wird jedoch deutlich, daß die Anlässe hierzu, die damit verfolgten Ziele und das Ausmaß der Einwirkungen auf die körperliche Integrität und den psychischen Zustand von Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.

4.1. „Mißhandeln“ im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist ein Verhalten, das unter Berücksichtigung des Alters- und Entwicklungsstandes des Minderjährigen durch ein rohes oder brutales Vorgehen gekennzeichnet ist oder sonst einen Minderjährigen in seinem physischen oder psychischen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt. Es umfaßt sowohl tätliche Angriffe auf die körperliche Integrität als auch Angriffe auf die Psyche, z. B. durch Einsperren. Die Verabreichung leichter Schläge erreicht regelmäßig nicht die Qualität einer Mißhandlung.

4.2. „Körperliches Mißhandeln“ im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 2 ist identisch mit „mißhandeln“ im Sinne des § 115 StGB. Insoweit ist § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gegenüber § 115 StGB *lex specialis*. Mißhandeln setzt nicht ein fortwährendes Verhalten voraus und verlangt auch nicht den Eintritt nachweisbarer schädlicher Folgen.

#### 5. Zu den Voraussetzungen des § 142 Abs. 1 Ziff. 3 StGB

5.1. Diese Bestimmung erfaßt vor allem Verletzungen der Aufsicht und Kontrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Eigenheiten des zu Beaufsichtigenden. Die Verletzung solcher Pflichten kann z. B. in der bewußten Mißachtung von Hinweisen der sozialen Umwelt über einen negativen Umgang eines Jugendlichen bzw. in der weiteren leichtfertigen Duldung solcher Beziehungen bestehen.

5.2. Die ausdrückliche Charakterisierung solcher Pflichtverletzungen als „schwere“ besagt, daß es sich um solche handelt, die der inhaltlichen Schwere von Handlungen nach § 142 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB entsprechen. Die Pflichtverletzung nach Ziff. 3 muß nicht fortwährend begangen werden. Sie muß die Möglichkeit der Begehung von Straftaten durch Minderjährige beeinflußt haben, ohne daß jedoch zwischen Pflichtverletzung und Straffälligwerden ein notwendiger und unabdingbarer Zusammenhang bestehen muß.

Bei Straffälligwerden Minderjähriger darf nicht ohne weiteres auf die Verletzung von Erziehungspflichten durch Erziehungsberechtigte geschlossen werden. Andererseits muß nicht schon jede Pflichtverletzung bei Straffälligwerden Minderjähriger eine schwere Rechtspflichtverletzung darstellen.

#### 6. Zum schweren Fall nach § 142 Abs. 2 StGB

Eine schwere Schädigung nach § 142 Abs. 2 StGB liegt vor

- in körperlicher Hinsicht z. B. bei Folgen im Sinne § 116 StGB; die Vorschrift des § 142 Abs. 2 StGB ist in solchen Fällen gegenüber § 116 Abs. 1 StGB *lex specialis*;
- in geistiger Hinsicht, wenn im Ergebnis der Pflichtverletzung die Entwicklung des Minderjährigen von der durchschnittlichen Norm anderer gleichaltriger und psychisch gleichgelagerter Kinder erheblich abweicht; •
- in sittlicher Hinsicht bei erheblicher sozialer Fehlentwicklung.

Da aber gleiches Alter bei den gegeb-